

Satzung des gemeinnützigen Förderervereins „Freundeskreis der Theodor-Heuss-Grundschule Sandhausen e.V.“

Präambel:

Zur Unterstützung der Theodor-Heuss-Grundschule Sandhausen besteht die Aufgabe des Fördervereins in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und Eltern, den Schülern an der Grundschule die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Theodor-Heuss-Grundschule Sandhausen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Sandhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist in Anlehnung an das Schuljahr auf den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres festgelegt.

§ 2 Vereinszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Unterricht sowie die Pflege der Verbindung zwischen Schüler, Lehrer, Eltern und Freunde der Theodor-Heuss-Grundschule in Sandhausen untereinander und mit der Schule.

Der Verein verfolgt das Ziel, die allgemeinen schulischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen

Der Vereinszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich verwirklicht durch die Bereitstellung von Geldmitteln für Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Büchern sowie der direkten Förderung von Schülerinnen und Schülern, z. B. bei Schulfahrten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Der Fördererverein steht offen für alle Eltern und Schüler, ehemalige Schüler und alle Freunde und Gönner der Schule, welche bereit sind, der Schule mit Rat und Tat beizustehen, ihre Belange zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Es können auch juristische Personen beitreten, die bereit sind, die Vereinsziele ideell und materiell zu fördern.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche volljährige und Beitrag zahlende Vereinsmitglieder. Wählbar sind natürliche Personen ab 18 Jahren, die Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 5 Beitritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen im Falle der Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, welches

- a) den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins oder der Schule schädigt, oder
- b) fortgesetzt seinen Zahlungen nicht nachkommt,

durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit *mit sofortiger Wirkung auszuschließen*. Gegen den Entschluss kann der Ausgeschlossene binnen vier Wochen Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. In allen Fällen ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Minderjährige zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) zwei bis sechs Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Jede Person darf nur **ein** Vorstandsamt bekleiden.

Der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates der Theodor-Heuss-Grundschule in Sandhausen und der jeweilige Rektor der Schule sind kraft Amtes stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister haben

Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis dürfen sie jedoch von dieser nur Gebrauch machen, wenn das in der obigen Reihenfolge vorhergehende Vorstandsmitglied verhindert ist. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand beschließt über Einzelmaßnahmen bis 1.500 €. Von dieser Regelung ausgenommen sind zweckgebundene Spenden, soweit sie dem Satzungszweck nicht widersprechen.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung seine Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens sieben Tagen ein.

Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und sorgt für den Vollzug der von Vorstand oder Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu kontrollieren ist.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, wobei im Protokoll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher durch Einladungsschreiben oder durch Bekanntgabe in den „Gemeindenachrichten Sandhausen“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Änderung der Satzung
- d) die Festsetzung der Beitragshöhe
- e) Beschlussfassung bei Einzelausgaben über 1.500 €
- f) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
- g) Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft, die künftig den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Vereinssatzung erfüllt, oder, wenn eine solche Körperschaft nicht besteht, an den Sachaufwandsträger des Theodor-Heuss-Grundschule in Sandhausen, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes

§ 12 Inkrafttreten

Die Gründung des Fördervereins der Theodor-Heuss-Grundschule Sandhausen erfolgte am 28. Januar 2010.

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgte gleichzeitig.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt Heidelberg die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Sandhausen, 28.01.2010